



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

INFORMATIONSVERANSTALTUNG PERSONALGESETZ

Kirchenräte Eugen Caduff und Frank Schuler
Finanzverwalter Marcel Schädler, Kirchenratsaktuar Peter Wydler

11.-13. Oktober, Zernez – Landquart – Thusis

EINFÜHRUNG NEUES PERSONALGESETZ

Personalgesetz (PG) und Personalverordnung (PV)
ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Geltung für alle angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinden
und Kirchenregionen (PG 1)

Ziele des Abends:

- wissen, was in der Kirchgemeinde zu tun ist
- Fragen beantworten
- Ansprechpersonen kennen

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN: WAS IST ZU TUN?

- für bisherige Mitarbeitende: keine neuen Verträge nötig!
- wenn Personalreglement in Kirchgemeinde: überprüfen
- neues Lohnsystem für Pfarrpersonen: neue Berechnungen
- Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung und Zulagen überprüfen und, wo nötig, anpassen.
- Standortgespräche: obligatorisch führen

INFORMATION DER MITARBEITENDEN

Kirchgemeindevorstände müssen Mitarbeitende informieren

- zeigt Wertschätzung, fördert offene Kommunikation und erfolgreiche Zusammenarbeit
- Merkblatt «Das Wichtigste in Kürze» für Mitarbeitende steht zur Verfügung

ANSTELLUNG PENSIONIERUNG

ANSTELLUNG NEUER MITARBEITENDER

Bewerbungsunterlagen (PV 43):

- Strafregisterauszug bei allen
- Sonderprivatauszug bei Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen

Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag inkl. Pflichtenheft (PG 6):

- Musterverträge bei Verwaltung erhältlich
- Genehmigung durch Kirchenrat (LKV 47)

(FRÜH-) PENSIONIERUNG

Tätigkeit über Altersgrenze (65 Jahre) hinaus (PG 19):

- befristeten Arbeitsvertrag für jeweils 1 Jahr abschliessen
- maximal 3 Jahre

Frühpensionierung auf Wunsch der Mitarbeitenden:

Regelung PG 20

vorverschobene Pensionierung auf Anordnung:

Abfindungsregelung (PG 20, PV 10-14)

LÖHNE UND ZULAGEN

EINHEITLICHE GRUNDSÄTZE

- **Einstufung in Gehaltsklassen** entsprechend Funktion und Ausbildung (PG 21)
- **Erhöhung nach Dienstjahren** bis zum Maximallohn (PG 23), Maximum nach 22 Jahren erreicht
- mehr als 6 Monate Anstellung: **13. Monatslohn** (PG 24)
- finanzunabhängige Kirchgemeinden: **Ortszulage** max. 15 % des Grundlohns (PG 25)

LÖHNE FÜR PFARRPERSONEN

Umstellung von Treueprämie auf 13. Monatslohn

- neu höherer Maximallohn als bisher (Lohnklasse 19)
 - bei manchen langsamerer Anstieg als bisher
 - Besitzstandswahrung (PG 82)
- Finanzverwaltung erstellt für Pfarrpersonen neue Lohnberechnungen

Vergütung für Kirchgemeinden (PG 85)

- bisher Treueprämie von KEK ausbezahlt
- neu höhere Löhne: Vergütung von KEK an Kirchgemeinden (CHF 8'000 pro 100 % Pfarrstelle bis zum neuen Finanzausgleich)

LÖHNE FÜR FACHLEHRPERSONEN RELIGION

Lehrpersonen, die auch von der Schule angestellt sind:

- Lohn wie bisher gemäss Gehaltstabelle Kanton

Fachlehrpersonen Religion, angestellt von Kirchgemeinde:
neue Lohntabelle (PG Anhang 1)

- ohne Lehrerpapent: höherer Maximallohn
 - mit Lehrerpapent (ohne Anstellung als Lehrer/-in): tieferer Maximallohn, Besitzstandswahrung (PG 82)
- Anleitung für neue Einstufung von der Finanzverwaltung

SOZIALZULAGEN

Keine allgemeinen **Familienzulagen KEK** mehr
– Ausgleich im 1. Jahr: Hälfte ausbezahlen (PG 83)

wie bisher **Kinder- und Ausbildungszulage** (PG 30)
gemäss kantonalem Recht

neu **besondere Sozialzulage** (PG 31)
– wenn für Arbeitnehmende mindestens ein Kind aufkommen
– CHF 220 pro Monat (Anstellung < 50 %: CHF 110)

→ kann faktisch zu Einkommensreduktion führen!

VORGEHEN BETREFFEND LÖHNE

1. Die Löhne der Pfarrpersonen berechnet die Finanzverwaltung. Diese stellt die Unterlagen den Kirchgemeinden direkt zu.
2. Zulagen überprüfen und anpassen
3. Mitarbeitende transparent informieren

Für Kirchgemeinden mit Lohnprogramm der Axians:
Informationen folgen durch die Finanzverwaltung

MUTTERSCHAFT UND VATERSCHAFT

Schwangerschaft und Mutterschaft (PG 38)

- 16 Wochen bezahlte Mutterschaftszeit
- Beginn frühestens 2 Wochen vor errechnetem Geburtstermin

Vaterschaft (PG 39)

- 20 Tage bezahlte Vaterschaftszeit
- kann auch tage- oder halbtagesweise bezogen werden

NOTFONDS

Unterstützung für aktive und pensionierte Mitarbeitende (PG 32)

- bei Erkrankung, Unfall, Erwerbslosigkeit, unvorhergesehenen finanziellen Schwierigkeiten
- betroffene Person, Angehörige oder mit Verhältnissen vertraute Person kann Gesuch an Kirchenrat stellen

→ Mitarbeitende informieren

SPESEN

WO SIND SPESENVERGÜTUNGEN GEREGET?

Separates Spesenreglement (KGS 933)

- Übernachtungen, Verpflegung, Fahrten
- Genehmigung durch Steuerbehörde angestrebt
- bisherige Fahrpauschalen nicht mehr akzeptiert

PV 27-29

- Kommunikation und Informatik: CHF 700 pro Jahr
- private Diensträume: CHF 200-400 pro Monat

FAHRSPESSEN

Fahrten mit öffentlichem Verkehr (KGS 933, 5)

- Reisekosten 2. Klasse werden vergütet
- Beteiligung an Abonnements möglich

Fahrten mit privatem Motorrad oder Auto (KGS 933, 6.7)

- neu: Pauschale individuell festlegen
- Vorlage für Berechnung auf «Kirche Praktisch»
- Zusatzfahrten separat abrechnen

Neue Regelungen erst ab 1. Januar 2023

PENSIONSKASSE VERSICHERUNGEN

für alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinden, Kirchenregionen und der Landeskirche: **Pensionskasse des Kantons** (PG 41)

Per 1.1.2022 Revision des kantonalen Gesetzes

- Veränderungen der Prämien
- Arbeitnehmende können Sparplan wählen. (Die Pensionskasse informiert die Versicherten und die Arbeitgeber im Oktober 2021.)

VERSICHERUNGEN

Krankentaggeldversicherung (PG 42)

- neu obligatorisch abzuschliessen
- mind. 730 Tage 80 % des Bruttolohnes, Wartefrist 30 Tage

Unfallversicherung (PG 43)

- wie bisher gemäss UVG

PFARRHAUS / DIENSTWOHNUNG

NEBENKOSTEN

PFARRHAUS / DIENSTWOHNUNG

Effektive oder pauschale Abrechnung (PG 55)

- Kirchgemeinde und Pfarrperson vereinbaren Abrechnungsart
- Wechsel jeweils Ende eines Jahres möglich
- Pauschalabzug max. 3 % des Jahreslohnes eines Vollzeitpensums

Was gilt als Nebenkosten?

- Regelung in PV 39 und 40 (wird im Herbst verabschiedet)
Umsetzung ab 1. Januar 2023. (Für die Übergangsfrist im Jahr 2022 gelten noch die gleichen Ansätze wie im Jahr 2021.)

WEITERES

FERIEN

Bezahlte Urlaube

- Auflistung in PG 48
- besonders: bei plötzlicher Erkrankung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Personen → Anspruch auf max. 3 Tage zur Organisation einer Hilfe

Unbezahlte Urlaube (PG 49)

- bis 1 Jahr
- bei Geburt eines eigenen Kindes, zur Pflege von Angehörigen
- möglich in andern begründeten Fällen

SABBATICAL UND DIENSTALTERSGESCHENK

Sabbatical (PG 51): bei Anstellung ≥ 40 %

- nach 7 Jahren 7 Wochen Urlaub
- geregelt bei Weiterbildungen in KGS 951 und 952

Dienstaltersgeschenk (PG 51): bei Anstellung < 40 %

- ab 10 Dienstjahren
- alle 5 Jahre 2 Wochen Urlaub
- geregelt in PV 38

STANDORTGESPRÄCH

Jährliches Standortgespräch obligatorisch (PG 53)

- zuständiges Behördenmitglied und Mitarbeiter/-in
- gegenseitiger Austausch
- konkret-wertschätzende Haltung
- nicht lohnwirksam

Ergebnisse schriftlich festhalten

- Gesprächsinhalte, Zielvereinbarungen
- evtl. Pflichtenheft, Aufgabenplanung, Aufträge anpassen
- evtl. Weiterbildung vereinbaren

WEITERE HINWEISE

Persönlichkeitsschutz (PG 52)

- Behörde hat Schutzauftrag
- Konzept des Kirchenrats: Schutz der persönlichen Integrität

Rechtsbeistand (56 PG)

- bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen
- konkrete Ausgestaltung siehe 40 PV

Personaldossier (PG 79)

- Dossier mit geeigneten und erforderlichen Daten
- Mitarbeitende können eigenes Dossier einsehen

WOHIN BEI FRAGEN?

SCHRIFTLICHE INFORMATIONEN

– diverse weitere Fragen geregelt in PG und PV

– Ausführungen in «Kirche Praktisch»
siehe www.gr-ref.ch



– Musterverträge auf Anfrage beim Aktuariat
Lohnberechnungen auf Anfrage bei Finanzverwaltung

ANSPRECHPERSONEN



Peter Wydler
Kirchenratsaktuar
Vizekanzellar



Marcel Schädler
Finanzverwalter



Ursina Hardegger
Stv. Aktuarin
Kanzellarin

081 257 11 00
info@gr-ref.ch

**FRAGEN?
BEMERKUNGEN?**

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden
Baselgia evangelica refurmada dal Grischun
Chiesa evangelica riformata grigionese